§ 3 Einteilung des Gebiets

(1) [1]Innerhalb des Naturparks wird eine Schutzzone festgesetzt, die die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebiets erfüllt. [2]Ihre Grenzen sind in der in § 2 Abs. 1 genannten Anlage grob dargestellt.

(2) [1]Die genauen Grenzen der Schutzzone sind in der in § 2 Abs. 2 genannten Karte eingetragen, auf die Bezug genommen wird. [2]Maßgebend für den genauen Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstrichs.